



Bildungsdirektion
Dr. Silvia Steiner
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, den 20. Januar 2020

Vernehmlassungsantwort SP Kanton Zürich:

Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule und der Lehrpersonalverordnung (Ausbildung, Lohn Kindergarten)

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Aenderung des Gesetzes Pädagogische Hochschule und der Lehrpersonalverordnung Stellung zu nehmen.

Ausbildung

1. Für die Ausbildung zur Lehrtätigkeit im Kindergarten wird von der Pädagogischen Hochschule Zürich zukünftig nur noch der Studiengang «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» angeboten. Auf den separaten Studiengang für den Kindergarten wird verzichtet.

Sind Sie mit dieser Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG) einverstanden?

- ja

Bemerkungen zu dieser Frage:

Die SP begrüsst die Änderung als wichtigen Schritt sowohl zur Stärkung des Kindergartens und der da tätigen Lehrpersonen als auch zur Förderung der Gleichstellung der Kindergarten und der Primarschullehrpersonen.

Der Studiengang KUst stärkt nicht nur die Stellung des Kindergartens, sondern auch das Verständnis der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Unterstufen, womit bestimmt auch der Übergang von der einen zur anderen Stufe verbessert wird.



Lohn

2. Künftig sollen alle ausgebildeten Lehrpersonen des Kindergartens mit dem Abschluss des Studiengangs «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» in der Lohnkategorie III eingereiht werden.

Sind Sie mit dieser Änderung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) einverstanden?

- nein

Bemerkungen zu dieser Frage:

Die gestellte Frage lässt sich mit keiner der zur Auswahl stehenden Möglichkeiten beantworten.

Wohl befürwortet die SP die Einreihung der Lehrpersonen mit KUst-Ausbildung in der Lohnkategorie III (Lohnklasse 19). Sie ist aber ebenso dezidiert der Meinung, dass es falsch ist, bezüglich Lohn-Einreihung zwischen altrechtlich ausgebildeten Kindergärtner*innen und Absolvent*innen des Studiengangs KUst zu unterscheiden.

Es gibt verschiedene Argumente, die für eine Einreihung aller auf der Kindergartenstufe arbeitenden Lehrpersonen in die Lohnkategorie III sprechen, die SP möchte hier vier davon explizit nennen:

- **Gleichstellung der Ausbilder*innen und Auszubildenden**

Die KUst-Studierenden werden ihre Kindergartenpraktika bei jetzt tätigen Lehrpersonen absolvieren. Lehrpersonen also, die sich durch ihre Erfahrung auszeichnen, die dann aber weniger Lohn für ihre Arbeit erhalten sollen, wie jene, die sie ausbilden. Diese Situation soll vermieden werden: Statt von den bereits tätigen Lehrpersonen ein zusätzliches Studium (Stufenerweiterung) zu fordern – was zu einem enormen schulorganisatorischen Aufwand sowie zu Kosten für die Ausbildung und die Stellvertretungen führt – sollen diese Lehrpersonen gezielt im Rahmen von speziellen Weiterbildungen gefördert und gefordert werden.

- **Hohe Anforderungen an den Kindergarten**

Der Kindergarten hat sich in den vergangenen 15 Jahren stark verändert und weiterentwickelt, was sich auch im Bericht zur «Situation Kindergarten» deutlich zeigt. Als erste Stufe der Volksschule ist er prägend für jedes Kind, er bildet das Fundament für die folgenden Schuljahre und entsprechend auch für die Haltung der Schüler*innen in Bezug auf ihre Freude an der Schule. Von diesen Änderungen sind alle Kindergartenlehrpersonen betroffen – entsprechend wichtig ist eine permanente Weiterbildung aller: Der Studiengang KUst macht die Erfahrung einer altrechtlich ausgebildeten Lehrperson nicht wett, dabei ist klar, dass die Qualität der Unterrichtserfahrung durch regelmässige Weiterbildung ergänzt wird.

- **Attraktivitätssteigerung für den Beruf «Kindergartenlehrperson»**

Angesichts der hohen (und noch steigenden) Schüler*innenzahlen ist es dringend nötig, junge Leute dazu zu motivieren, den Studiengang KUst zu absolvieren und eine Kindergartenklasse zu übernehmen. Es ist aber ebenso dringend nötig, dafür zu sorgen, dass die erfahrenen Lehrpersonen mit Freude und Motivation im Beruf bleiben. Da aktuell nur etwa 20 % der Lehrpersonen über KUst-Ausbildung verfügen, wären 80 % der Lehrpersonen – solche mit früherem Seminarabschluss, aber auch solche mit einem PH-Bachelorabschluss – aber von der Lohnklasse 19 ausgeschlossen.



- **Funktionslohn**

Gem. LPVO § 14 werden Lehrpersonen aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit eingereiht, daher soll für alle Kindergartenlehrpersonen die Lohnkategorie III gelten. Wenngleich die Absolvent*innen des Studiengangs KUst die Lehrbefähigung für zwei Stufen erwerben, so ist es doch relevant, dass sie im Kindergarten die gleichen Aufgaben übernehmen, wie die altrechtlich Ausgebildeten, was auch die gleiche Lohnkategorie rechtfertigt, wie das auch bisher auf verschiedenen Stufen der Fall ist: Lehrpersonen, die zu Seminarzeiten ausgebildet wurden, wurden und werden in die gleiche Lohnkategorie eingestuft, wie jene, die ein – durchaus aufwändigeres – Bachelor- bzw. Masterstudium an der PH absolviert haben. Ebenso wird auch bei der Einreihung von Lehrpersonen im Fachbereich TTG nicht zwischen den altrechtlich ausgebildeten Lehrpersonen für Handarbeit bzw. Werken und jenen mit TTG-Ausbildung unterschieden. Möge dieser Grundsatz weiterhin gelten!

Fazit:

Nur die Einstufung aller Kindergartenlehrpersonen in die Lohnkategorie III schafft rechtliche Sicherheit, soziale Gerechtigkeit (auch im Lehrer*innenzimmer!) und eine Attraktivitätssteigerung des Berufes. Wer sich für den Beruf der Kindergartenlehrperson entscheidet, ist bereit eine grosse Verantwortung in unserem Bildungssystem zu übernehmen.

Die SP ist froh darum und davon überzeugt, dass Einstufung in die Lohnkategorie III ein Element der Wertschätzung ist, das entsprechend wahrgenommen werden wird.

Weitere Änderungen

3. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen im Gesetz über die Pädagogische Hochschule

keine

4. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen in der Lehrpersonalverordnung

keine

Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich